

Wiss. Ass. Dr. Lutz Eidam, LL.M. (UB), Hamburg*

»Sprühaktion mit Folgen«

THEMATIK	Sachbeschädigung, Finalzusammenhang beim Raub, Körperverletzung, Straßenverkehrsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe des StGB

■ SACHVERHALT

A begibt sich nachts auf ein als Abstellbereich für Reisezugwagen dienendes Gelände der Deutschen Bahn. Dort beginnt er mit von ihm mitgebrachten lösungsmittelhaltigen Kunstharzlacken (Alkydharz) einen der Reisezugwagen zu besprühen. Nach ca. 20 Minuten hat A eine Gesamtfläche von 27 m² mit der schwarz umrandeten, silberfarbenen Großbuchstabenfolge »Snow« besprüht. Hierbei weiß A, dass der aufgesprühte Kunstharzlack auf der Lackoberfläche des Reisezugwagens hartnäckig anhaftet sowie diese verunstaltet und verschmutzt. Eine später durch die Deutsche Bahn durchgeführte Reinigung der besprühten Fläche war vollständig möglich und kostete das Unternehmen wegen des großen Aufwands ca. 1.100 €. Jedoch verblieb selbst nach der Reinigung des Wagens eine Vermattung der originalen Wasserdecklackierung.

Nach seiner nächtlichen »Sprühaktion« ist A daraufhin so müde, dass er beschließt, etwas auszu-ruhen. Er verschafft sich deshalb Zutritt zu einer offen stehenden kleinen Wartungshütte auf dem Bahngelände, in der Werkzeug sowie diverse Ersatzteile gelagert werden, und legt sich dort schlafen.

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Wissenschaftlicher Assistent an der Bucerius Law School (Lehrstuhl Prof. Dr. Frank Saliger).

Als morgens gegen 5.30 Uhr ein Mitarbeiter der Bahn – der B – in die Hütte kommt, um sein Werkzeug aufzunehmen und seine Arbeit zu beginnen, schreckt A hoch und fühlt sich »ertappt«. Er sprüht dem B mit einer seiner Spraydosen ins Gesicht und versetzt ihm mit einer in der Hütte befindlichen Sprudelflasche einen wuchtigen Schlag auf den Hinterkopf, so dass die Flasche zerbricht. B erleidet durch diesen Angriff eine schwere Prellung am Kopf und kommt zu Fall. A fesselt daraufhin die Hände des B mit einem in der Hütte vorgefundenen Strick und zieht B ganz in die Hütte, um ihn hier einzusperren und sich so einen Fluchtvorsprung zu sichern. Erst jetzt kommt A die Idee, dass er aus dieser Situation auch noch Kapital schlagen könnte. Er beschließt, das Portemonnaie sowie die Autoschlüssel des B zu entwenden. Vor der Hütte findet A sodann den Landrover von B vor. Er verschließt die Hütte von außen mit einem Vorhängeschloss und fährt mit dem Landrover davon.

A befährt mit dem Landrover eine Landstraße und will das Fahrzeug erst einmal testen. Plötzlich taucht vor ihm ein sehr langsam fahrender PKW auf, der von C gesteuert wird. Zunächst versucht A mehrfach und über einen längeren Zeitraum hinweg, diesen mit Lichthupe und dichtem Auffahren zu zügigerem Fahren zu bewegen. C wird dadurch zwar sehr nervös, fährt aber weiter mit gleich bleibender Geschwindigkeit. Da platzt A der Kragen, und er setzt zu einem Überholmanöver an. Die Straße ist zwar an dieser Stelle äußerst kurvenreich und unübersichtlich, A vertraut aber darauf, dass nichts passieren werde, da an diesem Morgen – was auch stimmt – ohnehin kaum Verkehr herrscht. Just als A auf Höhe des PKW des C ist, kommt ihm D in seinem BMW entgegen. D kann einen Zusammenstoß nur durch ein scharfes Ausweichmanöver verhindern, kommt aber von der Straße ab und prallt gegen einen Baum. D selbst ist unversehrt; am BMW ist jedoch erheblicher Sachschaden entstanden. A sieht im Rückspiegel nur noch, dass C und D aus ihren Fahrzeugen steigen und erkennt auch die stark eingedrückte Kühlerhaube des BMW. Gleichwohl entschließt er sich weiterzufahren.

Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? (Bearbeitervermerk: Evtl. erforderliche Strafanträge wurden gestellt)

■ ZUSATZFRAGE

In der sich anschließenden Hauptverhandlung gegen A möchte sein Verteidiger R einen Beweisantrag zur Entlastung seines Mandanten stellen. Der Vorsitzende äußert daraufhin gegenüber R, dass von diesem Antrag nichts zugunsten des A zu erwarten sei, und er sich bei einer »Ausdehnung« und »Behinderung« des Verfahrens durch einen solchen Beweisantrag veranlasst sähe, gegen den in Freiheit befindlichen A Untersuchungshaft anzuordnen. Wenn R allerdings keinen Beweisantrag stelle, und A in der jetzigen Situation ein Geständnis ablege, würde sich das Gericht mit einer Strafe von 2 Jahren und 9 Monaten »zufrieden« geben. In dieser Situation gibt R die vom Gericht gewünschte Erklärung ab, A stimmt – eine sofortige Inhaftierung befürchtend – zu, und eine weitere Beweisaufnahme erfolgt nicht. Nachdem A zu der angekündigten Strafe verurteilt wurde, fragt er den R, ob das Vorgehen des Gerichts rechtlich »einwandfrei« war und möchte insb. wissen, ob das abgelegte Geständnis verwertbar ist.

Was wird ihm R antworten?